

Automatischer Informationsaustausch – das Ende von unversteuertem Vermögen

Der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) hat auch einen entscheidenden Einfluss auf Steuerpflichtige in der Schweiz, die Vermögenswerte im Ausland besitzen. Mit Hilfe des neuen globalen Standards für den AIA soll die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung verhindert werden.



Natalie Müller
Dipl. Steuerexpertin
Steuern & Recht

Nicht nur die Schweiz, sondern rund 100 Staaten (davon sämtliche 28 EU-Mitglieder) haben sich zur Übernahme des Standards zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten AIA bekannt. Das AIA-Abkommen tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

Liechtenstein hat den AIA im Gegensatz dazu bereits zu Beginn dieses Jahres eingeführt und die Daten 2016 gesammelt. Das Abkommen zwischen der Schweiz und Liechtenstein ist zurzeit jedoch noch nicht in Kraft. Dadurch kann das Fürstentum den ausländischen Behörden die Ergebnisse schon 2017 liefern.

Funktionsweise AIA

Ein Steuerpflichtiger, zum Beispiel mit Wohnsitz in der Schweiz, hat ein Konto bei einer Bank in Liechtenstein. Die Bank in Liechtenstein meldet die Finanzkontendaten ihrer Behörde, welche diese Daten automatisch der ESTV zustellt. Diese leitet die Daten zur Prüfung an die

kantonale Steuerbehörde weiter. Anhand der eingereichten Steuererklärung wird festgestellt, ob das ausländische Konto durch den Steuerpflichtigen deklariert worden ist oder nicht. Wurde es seitens des Steuerpflichtigen deklariert, ist alles in Ordnung. Hat der Steuerpflichtige es jedoch unterlassen zu deklarieren, kann die Steuerbehörde ein Nach- und Strafsteuerverfahren einleiten.

Liegenschaften im Ausland

Auch nicht deklarierte Liegenschaften im Ausland sind indirekt betroffen. Die Liegenschaften sind zwar nicht in den von den Banken ausgestellten Vermögensausweisen aufgeführt, der Fiskus kann diese aber erkennen: Entweder, wenn daraus Mieteinnahmen generiert werden, oder aber zum Zeitpunkt eines Verkaufs der Liegenschaft. Dem Fiskus den Vermögenszuwachs zu diesem Zeitpunkt zu erklären, dürfte sehr schwer fallen.

Selbstanzeige lohnt sich

Der «Schaden» kann begrenzt werden, indem von der straflosen Selbstanzeige Gebrauch gemacht wird. Seit 2010 können sich Steuerpflichtige in der Schweiz selbst anzeigen, wenn sie Steuern hinterzogen haben. Wird die straflose Selbstanzeige eingereicht, werden nur

Nachsteuern und Verzugszinsen der letzten zehn Jahre erhoben.

Die straflose Selbstanzeige darf jedoch nur einmal im Leben vorgenommen werden und die Straflosigkeit wird vom Fiskus nur gewährt, wenn er noch keine Kenntnis von der Hinterziehung hatte. Weiter ist der Steuerpflichtige angehalten, die Steuerbehörde vorbehaltslos zu unterstützen und die Nachsteuern zu bezahlen.

Bei Immobilien im Ausland wird die Nachsteuerbelastung nicht sehr gross ausfallen, da ausländische Immobilien in der Schweiz nur satzbestimmend mitberücksichtigt werden. Kritischer könnte es werden, wenn der Steuerpflichtige in der Schweiz Ergänzungsleistungen zur AHV, andere Sozialleistungen oder Prämienverbilligungen erhalten hat.

Im Kanton Zürich haben zwischen 2010 und 2015 rund 7'500 Personen von der straflosen Selbstanzeige Gebrauch gemacht, was zu zusätzlichen Steuereinnahmen von rund CHF 400 Mio. führte. Etliche Milliarden an nicht deklarierten Vermögen wurden so rechtmässig deklariert und nachbesteuert.

FAZIT

Die Zeit von unversteuertem Vermögen neigt sich mit sehr grossen Schritten dem Ende zu. Es empfiehlt sich, den ersten Schritt zu tun, wenn nicht deklarierte ausländische Vermögenswerte vorliegen. Die Prüfung der Vornahme einer straflosen Selbstanzeige ist angebracht und voraussichtlich auch die beste Lösung.

